

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 1 (1945)
Heft: 2

Vorwort: Liebe Staatsbürgerin!
Autor: Gassmann, Anna

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kantonsverfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 lautet in Art. I folgendermaßen:
Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt.
Wir fragen: Gehören die Frauen nicht zum Schweizervolk?

Liebe Staatsbürgerin!

Bist Du Dir klar darüber, wo Du heute stehst und was Du zu tun hast, wenn in den Ratssälen und in der Presse die Auseinandersetzung beginnt, ob man den Frauen durch Gesetz die gleichen politischen Rechte wie dem Staatsbürger zugestehen wolle? Es dämmert langsam wie an einem Wintermorgen; man weiß noch nicht, wird die Sonne durchbrechen oder wird der Tag trübe bleiben. Im Nationalrat hat schon am 16. Juni 1944 Herr Nationalrat Oprecht mit 51 Mitunterzeichnern ein Postulat eingereicht. Es lautet: «Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht verfassungsrechtlich das Frauenstimm- und Wahlrecht zu gewährleisten sei.» Im September folgte dann die Motion Nägeli im Zürcher Kantonsrat. Sie erstrebt für den Kanton Zürich die Verleihung aller politischen Rechte, die der Staatsbürger genießt, auch an die Frauen. Zum gleichen Zwecke hat die Partei der Arbeit noch eine Petition vorbereitet und beginnt in diesen Tagen mit der Unterschriftensammlung. Nun heißt es für die Frauenstimmrechtsvereine im Kanton Zürich sich regen und einen klaren Feldzugsplan sich zurecht zu legen. Vor allem sollen sie sich nicht verwirren und einschüchtern lassen durch die Kritik, die in der Presse schon eingesetzt hat. Die Frauenstimmrechtsvereine bekennen sich bei der Verfechtung ihrer Ziele zu parteipolitischer und konfessioneller Neutralität. Sie wissen, daß Befürworter des Frauenstimmrechtes in allen politischen Parteien vertreten sind. Keine politische Partei lehnt es grundsätzlich ab, aber nur die linksstehenden Parteien sind durch ihr Parteiprogramm dazu verpflichtet, sich für die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts auch einzusetzen. Es ist darum nicht verwunderlich, daß Vertreter der Linksparteien den Stein ins Rollen gebracht haben. Diese Tatsache veranlaßt leider schon allzu Aengstliche zu der Warnung: Nehmt Euch in acht, das Frauenstimmrecht wird nur den Linksparteien nützen! Bange machen gilt nicht! Wir wollen uns den Werdegang eines Gesetzes vor Augen halten. Die Motion Nägeli wird zunächst im Regierungsrat beraten werden, und wenn ein guter Stern über den Beratungen waltet, wird eine Gesetzesvorlage dem Kantonsrat zur Prüfung übergeben werden, die Art und Umfang des zu verleihenden Frauenstimmrechts umschreiben wird. Mit dem Beginn der Beratungen im Kantonsrat, denen noch die Begutachtung in einer kantonsrätlichen Kommission vorausgeht, wird auch die Meinungsäußerung in der Oeffentlichkeit einsetzen und die Presse sich als Freund oder Gegner unserer Bemühungen erweisen. Was verleiht

uns den Mut, in diesem Streit der Meinungen auf ein gutes Ende zu hoffen? Anläßlich der letzten Kantonsratswahlen wurde sämtlichen Kandidaten eine Anfrage zugestellt, ob sie bereit wären, im Kantonsrat für die Verleihung des Stimm- und Wahlrechts an die Frauen zu wirken. 117 der Angefragten unterzogen sich der Mühe zu antworten und versprachen, den vollen politischen Rechten oder einem beschränkten Stimm- und Wahlrecht für die Frauen ihre Unterstützung zu gewähren. Von diesen 117 Kandidaten wurden 26 auch wirklich in das kantonale Parlament gewählt. Wir Frauen sind also zu der Annahme berechtigt, daß aus allen politischen Parteigruppen unsere Freunde im Rate für die Verleihung des Frauenstimmrechts einstehen werden und damit dieses Postulat zu einem überparteilichen erheben. – Wir hoffen auch, der Regierungsrat bekenne sich noch zu der Auffassung, wie sie schon 1918 in einer Weisung zum Ausdruck kam. Es handelte sich um den Vorschlag der Regierung zur Motion Greulich. Die folgenden Ausführungen sind immer noch zeitgemäß:

„...Unter den selbständigen Frauen werden die verschiedenen politischen Bekenntnisse miteinander in Wettbewerb treten. In einem Staatswesen, das seine oberste gesetzgebende Behörde nach dem Verhältniswahlverfahren bestellt und das damit erklärt, daß ihm die politische Gerechtigkeit höher steht als einzelne Parteiinteressen, wird auch die Stellungnahme zum Frauenstimmrecht kaum von der politischen Erwägung abhängig gemacht werden dürfen, welche Partei am meisten von dieser Ausdehnung der politischen Rechte zu erwarten haben wird.

Gewiß wird die Rückwirkung des Frauenstimmrechts auf die Politik eines Staates oder Gemeinwesens für die Frage der Einführung mitbestimmend sein. Diese Rückwirkung soll jedoch nicht von einem Parteistandpunkt aus betrachtet werden. Wertvoller ist es, zu untersuchen, wo das öffentliche Leben heute Aufgaben zeigt, bei deren Lösung von der Frau nützliche Mitarbeit erwartet werden darf....“

Wenn der Regierungsrat heute nach dem zuletzt genannten Gesichtspunkt seinen Entscheid trifft, dann dürfen wir hoffen, daß er positiv sein wird. Lassen wir darum getrost unsere Freunde in den Parteien für uns wirken und tun wir unterdessen, was unseres Amtes ist: Werben und aufrütteln und aufklären unter den Frauen und nochmals werben und wirken in den Vereinigungen, denen wir angehören, versuchen und immer wieder versuchen, die Presse uns gewogen zu stimmen. Was das Endergebnis des Kampfes sein wird, beschwert uns noch nicht; wir haben uns noch nicht für eine bestimmte Form des Frauenstimm- und Wahlrechts zu entscheiden, diese wird als Kompromiß aus den Parlamentsberatungen hervorgehen. Heute kämpfen wir noch um die Anerkennung unserer gerechten Forderung, zu Vollbürgerinnen, mit allen Rechten, Pflichten und Verantwortungen, ausgestattet, erhoben zu werden. – Den Angehörigen politischer Frauengruppen in unsren Reihen fällt noch eine besondere Aufgabe zu: Sie sollen ihre Parteigenossen zu bestimmen versuchen, im Parlament für das Frauenstimm- und Wahlrecht mannhaft einzustehen. Dies wird ganz besonders dann wichtig sein, wenn ein diesbezügliches Gesetz die rechte Form erhalten soll. Daß sich ein solches zum Segen unseres Kantons auswirken würde, glauben und hoffen wir stark.

Anna Gassmann